

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen (AGRP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 6. Juli 2011 in der Fassung vom 17. Juli 2013

Genehmigt durch das Präsidium am 23.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AGRP und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung

- § 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach AGRP
- § 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 32 Prüfungsgebühren
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 36 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1: Nebenfächer
- Anhang 2: Modulbeschreibungen
- Anhang 3: Studienverlaufsplan Haupt- und Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis:

AGRP:	Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
B.A.:	Bachelor of Arts
CP:	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH:	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS:	European Credit Transfer System
HA:	Hausarbeit
HHG:	Hessisches Hochschulgesetz
KO:	Kolloquium
LN:	Leistungsnachweis
PM:	Pflichtmodul
PR:	Praktikum
PS:	Proseminar
S:	Seminar
SoSe:	Sommersemester
SWS:	Semesterwochenstunden
T:	Tutorium
TN:	Teilnahmenachweis
Ü:	Übung
V:	Vorlesung
WS:	Wintersemester

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen (im Folgenden: AGRP) im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang AGRP umfasst das Hauptfach AGRP und ein Nebenfach, das nach Abs. 3 als Nebenfach zugelassen ist.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang AGRP sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach AGRP im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Das Nebenfach kann nicht mehr als zweimal gewechselt werden.

(4) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das Nebenfach massgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Gegenstand des Faches AGRP sind alle über einen kürzeren oder längeren Zeitraum als Provinz dem römischen Herrschaftsbereich zugehörig gewesenen Gebiete. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung erstreckte sich dieser vom heutigen Schottland bis nach Nordafrika sowie von Portugal bis in den Irak. Die erste römische Provinz war Sizilien (242 v. Chr.). Nach der Ende des 4. Jh. n. Chr. vollzogenen Teilung des römischen Reiches zerfiel das weströmische Reich, im Jahre 476 n. Chr. wurde der letzte Kaiser abgesetzt. Das oströmische (byzantinische) Reich, dessen Herrscher sich weiterhin als römische Kaiser bezeichneten, existierte dagegen in sich wandelnder Form bis 1453 weiter.

Im Rahmen des Studiums werden die Provinzen des Imperium Romanum bis zum Ende des weströmischen Reiches ins Blickfeld genommen. Dabei geht es um die gesamte auf uns gekommene Hinterlassenschaft. Ziel des Faches ist es, den Quellenbestand zu dokumentieren, zu sichern und zu erschließen. Darauf aufbauend wird versucht, das vergangene Leben in den gegebenen geographischen und zeitlichen Räumen so umfassend wie möglich aus der Sicht der Antike nachzuzeichnen.

Ein sehr erheblicher Teil der Quellen, mit denen das Fach AGRP arbeitet, stammt aus dem Boden. Raumbezogene Forschungen und Ausgrabungen unter Einsatz modernster Techniken vergrößern den Bestand an Befunden und Funden stetig. Durch die Weiterentwicklung von Erkundungs-, Grabungs- und Dokumentationsverfahren in interdisziplinärer Zusammenarbeit entstehen neue Erkenntnismöglichkeiten und damit neue Fragestellungen und Aussagen. Doch vermögen weder allein die Ergebnisse der Bodenforschung noch die der ihr verpflichteten typologisch-chronologisch orientierten Materialkunde den gegebenen Rahmen auszufüllen.

Schriftliche Quellen unterschiedlichster Art, von den Zeugnissen der antiken Autoren über Inschriften offiziellen und privaten Charakters auf Stein, Metall, Keramik und weiteren Materialien bis hin zu den Papyri, berichten von dem, was einmal war. Auch die ‚Bilder‘, die uns in unterschiedlichen Materialgattungen überliefert sind, ‚sprechen‘. Die Eigenart ihrer Sprache gilt es verstehen zu lernen, ebenso wie auch die der Architektur. Weil die Geschichte der uns naheliegenden Grenzprovinzen an Rhein und Donau vom römischen Heer bestimmt wurde, kommt hier der Untersuchung der betr. Anlagen (Kastelle, Limes usw.) und der Truppengeschichte besonderes Gewicht zu. Ebenso geht es um die zivilen Organisations- und Verwaltungsstrukturen einer Provinz wie um die charakteristischen Siedlungsformen und deren Rechtsstatus. Von besonderer Bedeutung sind die Entwicklungen im Vorfeld des Grenzraumes des Imperium Romanum. Hier interessiert

insbesondere das Verhältnis zwischen Rom und den Germanen bzw. den gentes im Barbaricum. Weitere Fragestellungen betreffen Klimaentwicklung, Umwelt, Ressourcen, Landwirtschaft, Produktion und Austausch von Waren und damit im Zusammenhang stehende Probleme der Verkehrsinfrastruktur und des Transportwesens. Es geht um Preise, um Löhne, um Lebensbedingungen oder um die Funktionen von Münzgold, weiter um gesellschaftliche und ethnische Differenzierung der Bewohner der römischen Provinzen sowie deren Mobilität. Großes Interesse gilt dem Alltag des Menschen, der Familie, der Ernährung, dem Wohnen, der Kleidung (Tracht), der Bildung, der Arbeit, dem Vergnügen, den religiösen Vorstellungen und deren Äußerungen im Kult, dem Verhältnis zum Tod, dem Grabbrauch und Totenkult.

Besonderes Augenmerk richtet das Fach AGRP auf zwei Forschungsfelder mit weitreichenden Perspektiven, Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie. Beide befassen sich mit konstituierenden Faktoren menschlicher Gemeinschaften, der Erschließung, Strukturierung, und Veränderung von Siedlungsräumen einerseits, der Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie der Produktion, Distribution und Konsumtion von Gütern andererseits. Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie werden in Zusammenarbeit mit anderen, vor allem naturwissenschaftlichen Disziplinen betrieben. Der an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. verankerte Nebenfachstudiengang Archäometrie sowie die hier gepflegte moderne Analytik von Archäomaterialien bilden dazu beste Voraussetzungen. Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie eignen sich hervorragend, diachrone Entwicklungen aufzuzeigen und dadurch vertiefte Erkenntnisse in Geschichte menschlicher Gemeinschaften zu gewinnen.

Ein drittes Forschungsfeld ist für das Fach AGRP spezifisch. Es betrifft die mit dem Begriff Romanisierung bzw. Romanisation umschriebenen komplexen Prozesse, die sich als Folge des Aufeinandertreffens von römisch-mediterraner Kultur auf Lebensweisen und Selbstverständnis von Völkern und Gemeinschaften entwickelten, die neu Teil einer römischen Provinz wurden. Sie bedeuteten für die Betroffenen Unterschiedliches, konnten Bruch wie Kontinuität, Adaption wie Resistenz darstellen. Die Form römischer Herrschaftsausübung zeichnet sich durch einen erheblichen Grad an Flexibilität und eine bemerkenswerte Integrationskraft aus. Diese übergeordneten Fragen werden weiterverfolgt in der Sicherung der römischen Herrschaft in den Provinzen, aber auch in deren Auflösung, im Prozess von Umwandlung und Ablösung durch bereits bekannte bzw. sich neu konstituierende Gruppen (z. B. germanische Stammesgemeinschaften). Größe und Struktur des römischen Reiches förderten Aufstieg und Ausbreitung des Christentums und bildeten mit diesem die Grundlage für die Herausbildung der mittelalterlichen europäischen Staatenwelt.

In der für das Fach zur Verfügung stehenden Studienzeit werden angesichts der Fülle an Quellen, Methoden und Fragestellungen inhaltliche und methodische Schwerpunkte exemplarisch behandelt. Die Studierenden müssen wissen, dass sich das Studium nicht mit der Wahrnehmung des Lehrangebotes erschöpfen kann. Sein Erfolg hängt wesentlich von der eigenen Initiative und den Anstrengungen im Selbststudium ab, das darauf ausgerichtet sein muss, die eigenen Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen. Zu diesen zählen solide Kenntnisse des Lateinischen ebenso wie der modernen Sprachen, in denen die Fachliteratur publiziert wird. Außerdem gilt es, eine gute Materialkenntnis und ausreichende Grabungserfahrung zu erwerben. Die genannten Fähigkeiten bilden nicht nur die Voraussetzung für die Beurteilung von publizierten wie unpublizierten Befunden, sondern sie erst qualifizieren zur erfolgreichen beruflichen Tätigkeit als Archäologe/in.

Die Grenzen des Faches AGRP zu anderen altertumswissenschaftlichen Fächern wie z. B. der Klassischen Archäologie, der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, der Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike oder der Alten Geschichte, sind fließend, da das betreffende Quellengut partiell identisch ist. Abweichungen und damit klare Konturen für das Fach ergeben sich aus den inhaltlichen Schwerpunkten, den bevorzugten Quellengattungen, den angewandten Methoden sowie den spezifischen Fragestellungen. Zu erstreben ist jedoch stets der Dialog und die Zusammenarbeit mit den andern Disziplinen, was nicht nur für die altertumswissenschaftlichen, sondern auch für bestimmte naturwissenschaftliche Fächer gilt.

Das Studium des Faches AGRP soll die Studierenden in die Lage versetzen, selbständig in methodisch angemessener Art und Weise mit dem vielfältigen Quellenbestand umzugehen, die einzelnen Quellengattungen kritisch zu beurteilen und einzuordnen. In Schwerpunkten sollen sie die aktuelle wissenschaftliche Diskussion des Faches überblicken, selbständig Fragestellungen formulieren und diese kritisch analysieren können. Dabei gilt es, die Fähigkeit zu entwickeln, die so gewonnenen Ergebnisse in angemessener Form mündlich wie schriftlich darzustellen. Der für AGRP sehr wichtige Praxisbezug (Survey, Grabung, rechtlicher Rahmen der archäologischen Denkmalpflege, Museum) bildet eine entscheidende Voraussetzung für eine berufliche Zukunft im Fach.

Für Studierende, die ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten weiter entwickeln wollen bzw. eine Promotion anstreben, folgt auf den B.A.-Abschluss der Master-Studiengang AGRP.

Tätigkeiten und Berufsziele:

Traditionelle Tätigkeitsfelder sind in der archäologischen Denkmalpflege der einzelnen Bundesländer gegeben. Darüber hinaus bieten Museen, Universitäten, aber auch Forschungsinstitute (Deutsches Archäologisches Institut, Römisch-Germanische Kommission, Römisch-Germanisches Zentralmuseum) und Akademien der Wissenschaften Möglichkeiten einer Beschäftigung. Auf privatwirtschaftlichem Sektor kann eine Anstellung bei Grabungsfirmen, im Verlagswesen oder in der Tourismusbranche erfolgen.

(2) Das Studium des Hauptfaches AGRP und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach AGRP soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches AGRP überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund seines breiten Grundlagenwissens und seiner Wissenschaftsorientierung die Entwicklungen des Hauptfaches AGRP zu verstehen sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges AGRP steht der Masterstudiengang AGRP offen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang AGRP.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang AGRP beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach acht Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)

(1) In den Bachelorstudiengang AGRP als Hauptfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen.

(3) Für das Studium im Hauptfach AGRP sind Fremdsprachenkenntnisse erforderlich, die bis spätestens beim Zugang zu den Aufbaumodulen M13 bis M16 nachzuweisen sind (§ 13).

(4) Das Studium im Fach AGRP kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Das Studium im Hauptfach AGRP ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die i.d.R. mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Die Lerninhalte und -ziele der Pflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und – soweit im Modul vorgesehen – an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgesehen – der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 6, 8, und 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(7) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 180 CP auf das Studium des Hauptfaches AGRP und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) In den Modulen werden die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- *Vorlesung*: dient der Vermittlung von Grundkenntnissen, orientiert über Forschungsstand und zentrale Problemstellungen
- *Übung*: dient dem Erlernen und Einüben von Fachwissen und bestimmter praxisbezogener Fähigkeiten
- *Proseminar*: vermittelt Grundkenntnisse und führt in die wichtigsten Arbeitsmethoden und in wissenschaftliches Denken ein; Erlernen und Einüben von Präsentationstechniken
- *Seminar*: Selbständige Bearbeitung von Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden; Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- *Praktikum*: angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im Bereich der archäologischen Feldarbeit und der Dokumentation archäologischer Befunde/Funde sowie in den für die Archäologie relevanten digitalen und naturwissenschaftlichen Methoden; sonstige praktische Tätigkeiten in archäologierelevanten Bereichen
- *Exkursion*: dient der auf Autopsie beruhenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit archäologischen Denkmälern und Befunden in Museen und im Gelände bzw. auf Ausgrabungsplätzen
- *Kolloquium*: dient dem Kennenlernen und der kritischen Diskussion aktueller Forschungen
- *Propädeutikum*: dient der Einführung in das Spektrum der durch die jeweiligen Ordnungen geregelten BA-Studiengänge
- *Tutorium*: dient der Vertiefung und Einübung der in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt bzw. die/den Modulbeauftragte/n.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmebereiten Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite des Instituts oder eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und ein besonderes Interesse an der Aufnahme haben. Dieses ist gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester bzw. Akademischen Jahr einen Anspruch auf einen Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhielt. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls die Vergabe von CP vorsehen und dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen zu den Lehr- und Lernformen (§ 6) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 6 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sollten vor Ablauf des Semesters ausgestellt werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungsbezogenen CPs werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulprüfungsnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Ordnungen für die Studiengänge keine abweichende Regelung treffen, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt, sofern die Ordnung für den Studiengang kein anderes Verfahren vorsieht.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Tests, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate (mit und ohne Ausarbeitung), Hausarbeiten, Forschungsberichte. Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 16 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist,

innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Zu inhaltlichen Bezügen zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots vgl. die Modulbeschreibungen (Anhang 2).

(2) Das Institut für Archäologische Wissenschaften, Abt. II, erstellt für das Hauptfach AGRP auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein semesteraktuelles Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn – im Internet und per Aushang – veröffentlicht. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen und gegebenenfalls Anmeldedfristen für Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienfachberatung im Hauptfach AGRP erfolgt durch die hierzu durch die akademische Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung muss in Anspruch genommen werden:

- bei Beginn des Studiums (Studienberatung I);
- bei Beginn der zweiten Hälfte des Studiums (Studienberatung II).

Die Studienfachberatung wird dringend empfohlen:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- vor und nach Auslandsaufenthalten;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel;
- bei Entscheidungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Teilzeitstudium.

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und -anfänger durch Aushang und Bekanntmachung im Internet eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelorstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig, soweit sie nicht von der akademischen Leitung des Studienganges Klassische Archäologie wahrgenommen wird. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (11) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (12) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Be-

stimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AGRP

Das Direktorium des Instituts für Archäologische Wissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach AGRP in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Aufgaben der Akademischen Leitung sind insbesondere:

- a) Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- b) Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten.

§ 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Abt. II, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Der/Die Modulbeauftragte trägt im Einvernehmen mit der akademischen Leitung Sorge für die Prüfungsorganisation, koordiniert und kommuniziert Fristen, Termine und Prüfer. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach AGRP ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang AGRP an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Latein (im Umfang des Latinums), Englisch und einer weiteren, modernen fachrelevanten Fremdsprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch nachweist. Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können während des Studiums nachgeholt werden (Näheres regelt Abs. 3). In

Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Darüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der akademischen Leitung;

3. gegebenenfalls die Zahlung der ersten Rate der nach § 32 zu entrichtenden Prüfungsgebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und zwar durch:
 - a) Abiturzeugnis;
 - b) Entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als "ausreichend (4)" bzw. 5 Punkte sein darf; bzw. Schulzeugnisse, in denen die 1. Sprache (Englisch) über mindestens 5 Jahre und die 2. Sprache über mindestens 3 Jahre nachgewiesen wird. Die Benotung muss mindestens „ausreichend (4)“ sein;
 - c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
 - d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse, oder
 - e) VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gem. Erlass des Hessischen Kultusministers vom 1.11.1977).

Erfolgt der Nachweis auf einem der unter c) – e) genannten oder anderen Wegen, so müssen die Sprachkenntnisse für die 1. moderne Fremdsprache (Englisch) mindestens dem Niveau B2 und für die 2. moderne Fremdsprache mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in AGRP oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in AGRP endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
3. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
4. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse sollen möglichst früh während des Studiums nachgeholt werden. Ihr Nachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen (M 13 bis M16)

(4) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach AGRP entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(5) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in AGRP oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach AGRP oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden Klausuren und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfer werden im Einvernehmen mit den Prüfern und der Akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungen, in geeigneter Weise bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Anmeldungen zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgen über die Prüfenden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Woche vor Prüfungstermin zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die Akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben

Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 22 Abs. 6 und 23 Abs. 14 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Hauptfach AGRP setzt sich zusammen aus

1. den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen (PM 1-16);
2. der Bachelorarbeit.

§ 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Die Modulprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.

(2) Zu den Prüfungsformen vgl. Anhang 2 (Modulbeschreibungen).

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbei-

tungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Prüfenden, in Zweifelsfällen mit der/dem Modulbeauftragten.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen können von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin unter Ausschluss der oder des zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüberhinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

(6) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 22 Hausarbeiten

- (1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.
- (2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung (Anhang 2) festgelegt.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, soll in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.
- (3) Die/der Studierende muss zwei der drei Aufbaumodule (Module 13-15) abgeschlossen haben, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit. Neben einem Professor bzw. einer Professorin können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren mit ihrer Einwilligung Bachelorarbeiten ausgeben und betreuen. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sofern sie unbefristet beschäftigt sind. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht.
- (6) Der oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, ein geeignetes Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der akademischen Leitung und des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit der akademischen Leitung gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Gutachterin oder Gutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Verwendung einer anderen fachrelevanten Sprache ist jedoch im Einvernehmen mit den Gutachtern möglich.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung sowie digital in Form eines geeigneten Datenträgers im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(15) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von 6 Wochen schriftlich begutachtet und bewertet werden.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie nicht weitgehend dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Semester an einer Universität des Auslands zu studieren. Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach AGRP angerechnet, sofern sie gleichwertig nach Absatz 2 sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.
- (10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
- (11) Studentische Mitarbeit als gewähltes oder nominiertes, stimmberechtigtes oder vertretendes Mitglied universitärer Selbstverwaltungsgremien auf Instituts-, Fachbereichs- oder Universitätsebene kann auf Antrag als äquivalent zur berufspraktischen Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul AGRP-BA-HF-M16 anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Gremienarbeit mit Vor- und Nachbereitung einem workload in der Wertigkeit des Praktikums gleichkommt.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach AGRP

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung der Modulprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(4) Für das Hauptfach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen wird eine Gesamtnote gebildet.

(5) Die Gesamtnote ist der Mittelwert der nach CP der Module gewichteten Modulnoten in den Pflichtmodulen sowie der Note der Bachelorarbeit. Letztere geht mit zweifacher CP-Gewichtung in die Berechnung ein.

§ 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich im Verhältnis 3:1 aus der Gesamtnote des Hauptfachs und des Nebenfachs.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(2) In der englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet.

- bis 1,5 sehr gut very good;
- über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut good;
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend satisfactory;
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend sufficient.

Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen;
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

(3) Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt. Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Jahren bestanden haben.

(4) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach und die Bachelorarbeit übereinstimmend mit 1,0 benotet wurden. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet excellent.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Studiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Das Nebenfach darf nicht mehr als zwei Mal gewechselt werden.
- (5) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden unverzüglich, die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen nach Ablauf der Korrekturfrist bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
 - (2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
 - (3) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
 - (4) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin festsetzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
 - (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zu melden. Die Wiederholungsprüfungen sind nicht später als innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen.
 - (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:
 - a) eine Modulprüfung im Hauptfach AGRP auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 200,- Euro.

(2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 100 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen

(1) Die Magisterstudiengänge „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ und „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ im Hauptfach und Nebenfach werden zum Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der "Ordnung für die modularisierten Magisterstudiengänge der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften und Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.07.2006 (UniReport vom 11.09.2006) für die Magisterstudiengänge „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ und „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ Haupt- und Nebenfach enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Studierende, die den Magisterstudiengang „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ oder den Magisterstudiengang „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ Haupt- oder Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor deren Einstellung aufgenommen haben, können das Magisterstudium nach den bisherigen Bestimmungen fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens zum 30.09.2018 abgelegt haben. Für Teilzeitstudierende gilt Entsprechendes.

(3) Ein Wechsel vom Magisterstudiengang Hilfswissenschaften der Altertumskunde oder vom Magisterstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen in den Bachelorstudiengang AGRP ist möglich, wenn die Immatrikulation in den Magisterstudiengang nicht länger als 2 Semester zurückliegt.

§ 37 In-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen (AGRP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach vom 06. Juli 2011 in der Fassung vom 17. Juli 2013 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Satzungen und Ordnungen mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Frankfurt, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. Jost Gippert

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1: Nebenfächer

Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang AGRP sind alle Bachelornebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen, mit Ausnahme von „Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike“ (AMGW). Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach AGRP im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang und den Anforderungen § 2 und § 5 Abs. 7 dieser Ordnung genügt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Nach Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach kann ein Nebenfach zweimal gewechselt werden. Eine Übersicht der zugelassenen Nebenfächer bietet die Philosophische Promotionskommission: <http://www.philprom.de/studium/faecher/index.php>

Anhang 2: Modulbeschreibungen

AGRP-BA-HF-M 1: Propaedeuticum Archaeologicum										
Pflichtmodul									8 CP	
<p>Inhalte:</p> <p>Ziel des Moduls ist es, im Sinne einer Einführung Inhalte, Zielsetzungen, Fragestellungen, Arbeitstechniken, Methoden und Institutionen der archäologischen Wissenschaften und der Archäometrie zu erläutern. In den Veranstaltungen werden demzufolge die Haupt- und Nebenfachstudiengänge Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, Klassische Archäologie, Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen, Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäometrie vorgestellt. Die begleitenden Übungen vertiefen die im Propaedeuticum dargestellten Inhalte, geben Anleitungen zu ersten wissenschaftlichen Arbeiten und führen in die fachspezifischen Hilfsmittel ein. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, das Modul in den ersten beiden Semestern zu belegen (Teil I jeweils im Wintersemester, Teil II jeweils im Sommersemester)</p>										
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <p>Die/der Studierende erlangt einen Überblick über Unterschiede und Gemeinsamkeiten der diversen archäologischen Disziplinen und erwirbt Erfahrungen in der mündlichen und schriftlichen Präsentation relevanter Inhalte durch Kurzreferate und ähnliche Arbeiten.</p>										
Angebotszyklus: jedes Sem.										
Dauer des Moduls: 2 Sem.										
Studentischer Arbeitsaufwand: 240 Stunden (Kontaktzeiten: 120 Stunden; Selbstlernzeiten: 120 Stunden).										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I										
<p>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</p> <p>PP 1a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium</p> <p>PP 1b: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium</p> <p>T 1c: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium</p> <p>T 1d: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium</p>										
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: keine										
<p>Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</p> <p>Studiennachweise in PP 1, T 1, PP 2, T 2</p>										
<p>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</p> <p>in allen Hauptfach-Studiengängen des Instituts für Archäologische Wissenschaften</p>										
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Ia: Propädeutikum 1	PP	2	2							
Ib: Propädeutikum 2	PP	2		2						
Ic: Tutorium 1	T	2	2							
Id: Tutorium 2	T	2		2						

AGRP-BA-HF-M 2: Basismodul I: <i>Historisches Grundwissen</i>		11 CP								
Pflichtmodul										
Inhalte: Das Modul betrifft den Überblick über die Ereignisgeschichte (Raum und Zeit) sowie eine Einführung in Zeitrechnung, Historische Geographie/Topographie, historische Quellen und ihre Überlieferung, Strukturen und Institutionen der römischen Provinzen, rechtliche Aspekte und Schriftlichkeit.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Das Modul legt die für ein erfolgreiches Studium von Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen unabdingbaren historischen Grundlagen. Neben deren Aneignung erlernen die Studierenden die Benutzung einer Fachbibliothek, den Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln und Quelleneditionen, das Zusammenfassen und Vorstellen von Fachtexten sowie geeignete Präsentationstechniken. Damit verbindet sich eine erste Einführung in wissenschaftliches Denken.										
Angebotszyklus: jedes 2. WS										
Dauer des Moduls: 1 Sem.										
Studentischer Arbeitsaufwand: 330 Stunden (Kontaktzeiten: 90 Stunden; Selbstlernzeiten: 240 Stunden).										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I										
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): V 2a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium PS 2b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben Ü 2c: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben										
Modulprüfungen sowie Prüfungsform: 90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 2b) (3 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.										
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN in den jeweiligen Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung										
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
2a: Historisches Grundwissen	V	2	2							
2b: Historisches Grundwissen	PS	2	3							
2c: Historisches Grundwissen	Ü	2	3							

AGRP-BA-HF-M 3: Basismodul II: Archäologisches Grundwissen**Pflichtmodul****9 CP****Inhalte:**

Das Modul betrifft die Lebensräume und Lebensformen in den römischen Provinzen sowie deren Gestaltung durch den Menschen. Dabei geht es u.a. um Chronologische Fixpunkte, Siedlungsformen, Alltag, Landwirtschaft, Handwerk, Mobilität, Handel, Religion, Gräber sowie um die Organisation und Ausstattung des römischen Heeres.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Das Modul vermittelt das für ein erfolgreiches Studium von Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen unabdingbare archäologische Grundwissen.

Neben dessen Aneignung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in der Benutzung einer Fachbibliothek, dem Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln und archäologischen Quellenwerken, dem Zusammenfassen und Vorstellen von Fachtexten sowie geeigneten Präsentationstechniken. Damit verbindet sich die weitere Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten.

Angebotszyklus: jedes 2. SoSe

Dauer des Moduls: 1 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 270 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 210 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

PS 3a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Ü 3b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 3a) (3 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
3a: Archäologisches Grundwissen	PS	2		3								
3b: Archäologisches Grundwissen	Ü	2		3								

AGRP-BA-HF-M 4: Basismodul III: Archäologische Materialkunde**Pflichtmodul****11 CP**

Inhalte:

In diesem Modul werden die für das Fach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen spezifischen archäologischen Materialgruppen (u. a. Fein-, Gebrauchs- und Transportkeramik, Glas, Fibeln, Bronzegefäße) exemplarisch vorgestellt. Dabei erhalten die Studierenden Einblicke in Bestimmungsliteratur, Lexika, bibliographische Hilfsmittel, Datenbanken und Datierungsgrundlagen.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden lernen das Beschreiben, Bestimmen, Datieren, Dokumentieren und Katalogisieren von archäologischen Materialien.

Angebotszyklus: jedes 2. SoSe

Dauer des Moduls: 1 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 330 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 270 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

PS 4a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Ü 4b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 4a) (3 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
4a: Archäologische Materialkunde	PS	2		4								
4b: Archäologische Materialkunde	Ü	2		4								

AGRP-BA-HF-M 5: Basismodul IV: Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike

Pflichtmodul

14 CP

Inhalte:

Das Modul vermittelt eine Einführung in Münze, Geld und Wirtschaft in der griechisch-römischen Antike. In Hauptlinien werden die Entstehung und Geschichte der Münze und ihre Funktionen als Geld vorgestellt. Gleichzeitig geht es um die physischen Eigenschaften der Münze und ihre Rolle als Kommunikationsmittel. Die Einführung in die antike Wirtschaft bezieht sich einerseits auf die einschlägigen antiken Textquellen und die moderne Theorie- und Modellbildung, andererseits auf die archäologischen Quellen zur Produktion, Distribution und Konsumtion von Gebrauchsgütern und Nahrungsmitteln.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Das Modul vermittelt die für ein erfolgreiches Studium von Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen unabdingbaren Grundkenntnisse auf dem Gebiet von Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike.

Die Studierenden üben sich im Beschreiben, Bestimmen, Datieren, Dokumentieren und Katalogisieren von numismatischen Materialien. Die Studierenden vertiefen weiterhin ihre Kenntnisse in der Benutzung einer Fachbibliothek, dem Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln und archäologischen Quellenwerken, dem Zusammenfassen und Vorstellen von Fachtexten sowie geeigneten Präsentationstechniken. Damit verbindet sich die weitere Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten.

Angebotszyklus: Beginn jedes 2. WS

Dauer des Moduls: 2 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 420 Stunden (Kontaktzeiten: 120 Stunden; Selbstlernzeiten: 300 Stunden)

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

- V 5a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium
- PS 5b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben
- Ü 5c: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben
- Ü 5d: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 5b) (3 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
5a: Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike	V	2			2							
5b: Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike	PS	2				3						
5c: Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike (num. Übung)	Ü	2			3							
5d: Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike (epigr. und papyrologische Übung)	Ü	2				3						

AGRP-BA-HF-M 6: Methoden und Theorien**Pflichtmodul****9 CP**

Inhalte:

Das Modul betrifft einerseits das Fach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen mit seiner Geschichte, Systematik, seinem Selbstverständnis, den Institutionen und Theorien, andererseits den dafür grundlegenden Praxisbezug mit dessen spezifischen Methoden.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Das Modul vermittelt Gegenstand und Position des Faches Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen, deren Verständnis für eine erfolgreiche berufliche Praxis unabdingbar ist.

Die Studierenden erlernen die gängigen Techniken des archäologischen Surveys und der Ausgrabung, inklusive der einschlägigen digitalen Methoden, sowie das Erkennen archäologischer Befunde und deren fachgerechte Dokumentation und Interpretation.

Angebotszyklus: jedes 2. WS

Dauer des Moduls: 1 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 270 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 210 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

PS 6a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Ü 6b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

90-minütige Klausur im PS (Teilmodul 6a) (3 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
6a: Geschichte, Selbstverständnis und Theorien des Faches	PS	2			3							
6b: Archäologische Feldmethoden	Ü	2			3							

AGRP-BA-HF-M 7: Forschungspraxis**Pflichtmodul****10 CP****Inhalte:**

Sinn des Moduls ist es, dass die Studierenden die im bisherigen Studium (M1-6) erworbenen Grundkenntnisse zu Inhalten, Theorien und Methoden des Faches selbstständig reflektieren und einüben.

Mit der Hausarbeit wird ein geeignetes, von Betreuer/in und dem/der Studierenden abgesprochenes Thema aus dem Bereich des bisherigen Studiums selbstständig bearbeitet und in einer dem Fach angemessenen Form vorgelegt.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden vertiefen die im bisherigen Studium (M1-6) erworbenen Grundkenntnisse, indem sie sich in dem Arbeiten mit archäologischem Fundmaterial einüben (Repetitorium, Teilmodul 7a) und exemplarisch den aktuellen Forschungsstand zu speziellen Themen und Fragestellungen des Faches kennen lernen (Kolloquium, Teilmodul 7b). Mit der Hausarbeit (Teilmodul 7c) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur Erarbeitung einer einfachen Studie mit ersten wissenschaftlichen Ansätzen in der Lage sind. Dazu gehören der logische Aufbau und die Gliederung eines Textes, das kritische Abwägen verschiedener und gegensätzlicher Argumente aus der Literatur, das korrekte Zitieren sowie die Verwaltung eines Fußnoten- und Dokumentations/Abbildungsanhangs und ggf. das Erstellen eines einfachen Kataloges.

Angebotszyklus: jedes SoSe

Dauer des Moduls: 1 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 240 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Bestehen der Modulabschlussprüfung in M 4 und von mindestens zwei der vier Modulabschlussprüfungen in M 2, M 3, M5 und M 6.

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

Ü 7a: Regelmäßige, aktive Teilnahme; Bestimmen, Beschreiben und Katalogisieren von archäologischem Material
 KO 7b: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

Schriftliche Arbeit im Umfang von 15-20 Seiten zzgl. Dokumentation (Teilmodul 7c) (5 CP). Die Hausarbeit dient zur Prüfung des Wissens- und Kompetenzerwerbes des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

TN in den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Hausarbeit. Die Arbeit ist 6 Wochen nach Vergabe des Themas einzureichen.

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP										
			1	2	3	4	5	6	7	8			
7a: Repetitorium zum archäologischen Fundmaterial	Ü	2				3							
7b: Kolloquium ‚Neue Funde und Forschungen‘	KO	2				2							
7c: Hausarbeit	HA					5							

AGRP-BA-HF-M 8: Exkursionen I													
Pflichtmodul								10 CP					
Inhalte: Das Modul betrifft das Kennenlernen von topographischen, siedlungs-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Befunden, von musealen Sammlungen sowie den Erwerb von Kenntnissen des regionalen Denkmäler- und Fundbestandes.													
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, einen Raum in all seinen archäologisch und historisch relevanten Aspekten zu beschreiben sowie Museums- oder Ausstellungskonzepte kritisch zu beurteilen.													
Angebotszyklus: Während des Semesters finden eintägige Exkursionen statt. I.d.R. alle 2 Jahre wird in der vorlesungsfreien Zeit eine Lang-Exkursion angeboten.													
Dauer des Moduls: Sem. 1-4													
Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden (Kontaktzeiten: 210 Stunden; Selbstlernzeiten: 90 Stunden).													
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I													
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): Ü 8a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausarbeiten. Ex 8b: Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium													
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 45-minütiges Referat mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten in der Übung zur Exkursionsvorbereitung (nur Langexkursion) (2 CP)													
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Nachweis von 12 Exkursionstagen, TN in der Übung und Bestehen der Modulprüfung													
Lehrveranstaltungen				Typ	SWS	Semester / CP							
						1	2	3	4	5	6	7	8
8a: Übung zur Vorbereitung einer Langexkursion				Ü	2				2				
8b: Fachbezogene Exkursionen zu Geländedenkmälern, Museen, Ausstellungen (12 Tage)				Ex			6						

AGRP-BA-HF-M 9: <i>Feldmodul</i>											
Pflichtmodul						15 CP					
Inhalte: Die im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Praktika vermitteln Einblicke in die Arbeitsfelder und Arbeitsweisen des Faches Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen in den Praktika die konkreten Arbeiten bei Ausgrabungen und/oder Surveys kennen lernen und einüben. Auf dieser Weise erwerben sie sich erste praktische Erfahrungen, die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit unabdingbar sind.											
Angebotszyklus: Die Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es wird empfohlen, möglichst bald nach Beginn des Studiums an Praktika teilzunehmen.											
Dauer des Moduls: Sem. 1-4											
Studentischer Arbeitsaufwand: 450 Stunden.											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): Im Rahmen des Moduls sind Feldpraktika (Ausgrabungen/Surveys) im Umfang von insgesamt 2 Monaten (40 Tage à 8 Stunden = 320 Stunden) zu leisten. Spätestens 2 Monate nach Abschluss eines Ausgrabungspraktikums ist ein Praktikumsbericht mit Arbeitsproben vorzulegen (5-10 Seiten plus Dokumentation). Die Surveys (bis zu 10 Tage; s. unten) werden in einem einzigen Bericht dokumentiert, dessen Umfang mit der akademischen Leitung abzusprechen ist. Die Praktika bestehen in aktiver Ausgrabungstätigkeit, Befunddokumentation und Fundverwaltung. Von den geforderten 40 Tagen können bis zu 10 Tage durch die Mitwirkung an Oberflächenbegehungen („Surveys“) erbracht werden. In Absprache mit und unter vorheriger Genehmigung durch die/den Akademische/n Leiter/in können die Praktika auch im Rahmen von Ausgrabungen und Surveys absolviert werden, die von anderen Trägern als dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Goethe-Universität durchgeführt werden (andere Universitäten des In- und Auslandes, Deutsches Archäologisches Institut, Forschungsinstitute und Akademien, Institutionen der archäologischen Denkmalpflege, Grabungsfirmen). Mindestens zwei Drittel der Praktikumszeiten sind im Rahmen der Archäologie der römischen Provinzen zu absolvieren, während das verbleibende Drittel in anderen archäologischen Fächern (Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients) erworben werden kann.											
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: keine											
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmebestätigungen der Praktikumsleitung, Vorlage der Praktikumsberichte. Der Nachweis wird mit 'bestanden' auf dem Modulschein vermerkt.											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
9: PR über 2 Monate (40 Tage)		PR			7		8				

AGRP-BA-HF-M 10: Praxisbezug																																																		
Pflichtmodul								8 CP																																										
<p>Inhalte:</p> <p>Das Modul vermittelt theoretische, methodische und praktische Grundlagen in zwei wichtigen Berufsfeldern, der archäologischen Denkmalpflege und dem Museum. Dabei geht es um die Institutionen der Denkmalpflege und deren Grundlagen sowie um Betreuung von Sammlungsbeständen und deren Präsentation, ebenso um die Beurteilung von Ausstellungskonzeptionen und um Öffentlichkeitsarbeit.</p>																																																		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden eignen sich Grundkenntnisse in zwei zentralen Berufsfeldern an, darüber hinaus knüpfen sie erste Kontakte zu Vertretern der betreffenden Institutionen.</p>																																																		
Angebotszyklus: Beginn jedes 2. WS																																																		
Dauer des Moduls: 2 Sem.																																																		
Studentischer Arbeitsaufwand: 240 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 180 Stunden).																																																		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-7, TN Studienberatung II																																																		
<p>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</p> <p>Ü 10a: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben</p> <p>Ü 10b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben</p>																																																		
<p>Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:</p> <p>60-minütige Klausur in der Übung 10b (2 CP). Die Klausur bezieht sich auf die Qualifikationsziele (Wissen und Kompetenzen) des gesamten Moduls.</p>																																																		
<p>Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</p> <p>TN in beiden Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung</p>																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Lehrveranstaltungen</th> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th colspan="8">Semester / CP</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10a: Praxisbezug I</td> <td>Ü</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10b: Praxisbezug II</td> <td>Ü</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>										Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP								1	2	3	4	5	6	7	8	10a: Praxisbezug I	Ü	2					3				10b: Praxisbezug II	Ü	2						3		
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP																																															
			1	2	3	4	5	6	7	8																																								
10a: Praxisbezug I	Ü	2					3																																											
10b: Praxisbezug II	Ü	2						3																																										

AGRP-BA-HF-M 11: Nachbarwissenschaften											
Pflichtmodul								9 CP			
Inhalte: Sinn des Moduls ist es, dass die Studierenden über die Grenzen ihres Faches hinaus fachspezifische Inhalte, Theorien und Methoden der jeweils gewählten Fachrichtung kennen lernen.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden lernen andere Fachrichtungen kennen und erweitern so ihren Horizont, was für ihre spätere berufliche Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung ist.											
Angebotszyklus: Beginn jedes Semester möglich											
Dauer des Moduls: Sem. 1-7											
Studentischer Arbeitsaufwand: 270 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 210 Stunden).											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: TN Studienberatung I											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): Für Studiennachweise gelten die Bestimmungen in dem jeweils gewählten Fach.											
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: Prüfungsleistung in einer der gewählten Veranstaltungen (nach Maßgabe des gewählten Faches)											
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN in mind. 2 Veranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung											
Hinweise: Mind. 2 Veranstaltungen in das Studium sinnvoll ergänzenden Fächern (z. B. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Klassische Philologie, Archäometrie). Die Wahl einer Veranstaltung des Studiengangs Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike ist ausgeschlossen. Eine Veranstaltung muss mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die Wahl ist mit dem Modulbeauftragten abzustimmen. Für Studierende, die das Nebenfach Archäometrie nicht belegen, ist eine Veranstaltung in der Archäometrie verpflichtend.											
Lehrveranstaltungen											
		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8

AGRP-BA-HF-M 12: Exkursionen II													
Pflichtmodul								10 CP					
<p>Inhalte: Das Modul betrifft das Kennenlernen von topographischen, siedlungs-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Befunden und deren Interpretation sowie die vertiefte Kenntnis des regionalen Denkmäler- und Fundbestandes. Die Kenntnisse wichtiger Museumsbestände werden verbreitert, ihre Erläuterung in Form von Führungen eingeübt und Ausstellungskonzepte diskutiert.</p>													
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen die Fähigkeit erweitern, einen Raum in all seinen archäologisch und historisch relevanten Aspekten zu beschreiben sowie Museums- oder Ausstellungskonzepte kritisch zu beurteilen.</p>													
<p>Angebotszyklus: Während der Semester finden eintägige Exkursionen statt. I.d.R. alle 2 Jahre wird in der vorlesungsfreien Zeit eine Lang-Exkursion angeboten.</p>													
<p>Dauer des Moduls: Sem. 5-8</p>													
<p>Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden (Kontaktzeiten: 210 Stunden; Selbstlernzeiten: 90 Stunden).</p>													
<p>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-9, TN Studienberatung II</p>													
<p>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): Ü 12a: Regelmäßige, aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung im Selbststudium Ex 12b: Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium</p>													
<p>Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 45-minütiges Referat mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten in der Übung zur Exkursionsvorbereitung (Teilmodul 12a) (2 CP)</p>													
<p>Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Nachweis von 12 Exkursionstagen, TN in der Übung und Bestehen der Modulprüfung</p>													
Lehrveranstaltungen				Typ	SWS	Semester / CP							
						1	2	3	4	5	6	7	8
12a: Übung zur Vorbereitung einer Langexkursion				Ü	2						2		
12b: Fachbezogene Exkursionen zu Geländedenkmälern, Museen, Ausstellungen (12 Tage)				Ex							6		

AGRP-BA-HF-M 13: Aufbaumodul I:										
<i>Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen in angewandten Beispielen</i>										
Pflichtmodul								9 CP		
Inhalte: Das Modul befasst sich mit den zentralen Themenbereichen und Fragestellungen des Faches; dazu gehören u. a. die Rolle des römischen Heeres im Grenzraum des Imperium Romanum, die Stadt und ihre Monumente, Religion, Grabkult, Ämterlaufbahnen, Mobilität (Reisen/Transporte), Instrumentum Domesticum.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden lernen, sich selbständig Teilbereiche der oben genannten Themenfelder zu erarbeiten und mündlich wie schriftlich vorzustellen. Dabei geht es um die Anwendung der sogenannten „komplexen“ Methode, d.h., Themenstellungen nicht nur mit einer Methode anzugehen, sondern durch verschiedenartige, oft auch gegensätzliche Fragestellungen ein Thema in seiner Vielschichtigkeit zu beleuchten.										
Angebotszyklus: jedes 2. WS										
Dauer des Moduls: 1 Sem.										
Studentischer Arbeitsaufwand: 270 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 210 Stunden).										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-9, TN Studienberatung II, Nachweis der Fremdsprachen										
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): V 13a: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium S 13b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben										
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: 60-minütiges Referat im Rahmen des Seminars (Teilmodul 13b). Das Referat ist in schriftlicher Form (12-15 Seiten Text plus Dokumentation/Bildanhang) vorzulegen (3 CP). Das Referat dient zur Prüfung des Wissens- und Kompetenzerwerbes des gesamten Moduls.										
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN in den beiden Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung										
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
13a: AGRP in angewandten Beispielen	V	2					2			
13b: AGRP in angewandten Beispielen	S	2					4			

AGRP-BA-HF-M 14: Aufbaumodul II: Theorien, Modelle, Debatten

Pflichtmodul

11 CP

Inhalte:

In diesem Modul reflektieren die Studierenden auf der Grundlage der aktuellen theoretischen Debatten die Position des Faches in ausgewählten zentralen Themenfeldern wie z. B. Romanisierung/Romanisation, Identität, Migration, gesellschaftlicher Aufstieg, das Imperium Romanum und das „Barbaricum“, religiöser Pluralismus und Interpretatio Romana.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden lernen, sich selbständig Teilbereiche der oben genannten Themen zu erarbeiten und mündlich wie schriftlich vorzustellen. Dabei geht es um die Anwendung der sogenannten „komplexen“ Methode, d.h., Themenstellungen nicht nur mit einer Methode anzugehen, sondern durch verschiedenartige, oft auch gegensätzliche Fragestellungen ein Thema in seiner Vielschichtigkeit zu beleuchten.

Angebotszyklus: jedes 2. SoSe

Dauer des Moduls: 1 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 330 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 270 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-9, TN Studienberatung II, Nachweis der Fremdsprachen

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

S 14a: Regelmäßige, aktive Teilnahme mit Hausaufgaben

Ü 14b: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Kurzreferate, Hausaufgaben

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

60-minütiges Referat im Rahmen des Seminars (Teilmodul 14a). Das Referat ist in schriftlicher Form (12-15 Seiten Text plus Dokumentation/Bildanhang) vorzulegen (3 CP). Das Referat dient zur Prüfung des Wissens- und Kompetenzerwerbes des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN in beiden Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
14a: Theorien, Modelle, Debatten	S	2							4			
14b: Theorien, Modelle, Debatten	Ü	2							4			

AGRP-BA-HF-M 15: Aufbaumodul III: Aktuelle Forschungsschwerpunkte**Pflichtmodul****9 CP**

Inhalte:

Das Modul befasst sich mit Themen aus aktuellen Forschungsschwerpunkten des Faches, der Landschafts- und Siedlungsarchäologie (z. B. Erschließung und Strukturierung von Siedlungsräumen), der Wirtschaftsarchäologie (z. B. Erschließung von Ressourcen, der Rolle des Heeres als Wirtschaftsfaktor, Produktion, Distribution und Konsumtion von Gütern) oder der Entwicklung der Schriftlichkeit im römischen Reich.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden lernen, sich selbständig Teilbereiche der oben genannten Themen zu erarbeiten und mündlich wie schriftlich vorzustellen. Dabei geht es um die Anwendung der sogenannten „komplexen“ Methode, d.h., Themenstellungen nicht nur mit einer Methode anzugehen, sondern durch verschiedenartige, oft auch gegensätzliche Fragestellungen ein Thema in seiner Vielschichtigkeit zu beleuchten.

Angebotszyklus: Beginn jedes 2. WS

Dauer des Moduls: 2 Sem.

Studentischer Arbeitsaufwand: 270 Stunden (Kontaktzeiten: 60 Stunden; Selbstlernzeiten: 210 Stunden).

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-9, TN Studienberatung II, Nachweis der Fremdsprachen

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

S 15a: Regelmäßige, aktive Teilnahme mit Hausaufgaben

KO 15b: Regelmäßige Teilnahme, Nacharbeiten im Selbststudium

Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

60-minütiges Referat im Rahmen des Seminars (Teilmodul 15a). Das Referat ist in schriftlicher Form (12-15 Seiten Text plus Dokumentation/Bildanhang) vorzulegen (3 CP). Das Referat dient zur Prüfung des Wissens- und Kompetenzerwerbes des gesamten Moduls.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN in beiden Veranstaltungen und Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
15a: Aktuelle Forschungsschwerpunkte	S	2									4	
15b: Aktuelle Forschungsschwerpunkte	Ko	2										2

AGRP-BA-HF-M 16: Aufbaumodul IV: <i>Praktikum</i>											
Pflichtmodul						15 CP					
Inhalte: Die Praktika vermitteln den Studierenden berufsbezogene Erfahrungen in verschiedenen für das Fach relevanten Bereichen wie Ausgrabung, Survey, Institutionen der Denkmalpflege und Museen.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen Einblicke in die Arbeitsfelder und praktischen Arbeitsweisen des Faches.											
Angebotszyklus: Die Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.											
Dauer des Moduls: 4 Sem.											
Studentischer Arbeitsaufwand: 450 Stunden.											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: M 1-9, TN Studienberatung II, Nachweis der Fremdsprachen											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise): Im Rahmen des Moduls sind Praktika im Umfang von insgesamt 2 Monaten (40 Tage à 8 Stunden = 320 Stunden) zu leisten. Spätestens 2 Monate nach Abschluss jedes Praktikums ist ein Praktikumsbericht mit Arbeitsproben vorzulegen (5-10 Seiten plus Dokumentation). Die Praktika bestehen in aktiver Ausgrabungstätigkeit, Befunddokumentation und Fundverwaltung. Womöglich wird die Übernahme von besonderen Tätigkeiten (z.B. Schnittleitung) erwartet. Andere Tätigkeiten wie Praktika in archäologischen Museen und Institutionen der Denkmalpflege können im Umfang bis zur Hälfte der Praktikumszeiten (20 Tage) ebenfalls angerechnet werden, sofern sie in Absprache mit und unter vorheriger Genehmigung durch die/den Akademische/n Leiter/in durchgeführt werden. In Absprache mit und unter vorheriger Genehmigung durch die/den Akademische/n Leiter/in können die Praktika auch im Rahmen von Ausgrabungen absolviert werden, die von anderen Trägern als dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Goethe-Universität durchgeführt werden (andere Universitäten des In- und Auslandes, Deutsches Archäologisches Institut, Forschungsinstitute und Akademien, Institutionen der archäologischen Denkmalpflege, Grabungsfirmen). Mindestens zwei Drittel der Praktikumszeiten sind im Rahmen der Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen zu absolvieren, während das verbleibende Drittel in anderen archäologischen Fächern (Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients) erworben werden kann.											
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: keine											
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmebestätigungen der Praktikumsleitung, Vorlage der Praktikumsberichte. Der Nachweis wird mit 'bestanden' auf dem Modulschein vermerkt.											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
16: PR über 2 Monate (40 Tage)		PR							7		8

AGRP-BA-HF-M 17: BA-Arbeit im Fach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen										
Pflichtmodul		12 CP								
Inhalte: Die BA-Arbeit betrifft ein geeignetes Thema aus dem gesamten Bereich des Faches. Es wird zwischen Betreuer/in und dem/der Studierenden abgesprochen.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die BA-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegeben Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden zu bearbeiten und nach den im Fach gültigen formalen Regeln darzustellen.										
Angebotszyklus: jeweils im 8. Fachsemester										
Dauer des Moduls: 1 Sem.										
Studentischer Arbeitsaufwand: 360 Stunden.										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Mindestens 2 der Module AGRP-M 13-15 müssen abgeschlossen sein.										
Modulprüfungen (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform: BA-Arbeit (Umfang 30-50 Seiten zzgl. Dokumentation/Katalog). Bearbeitungsdauer: 4 Mon.										
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Bestehen der BA-Arbeit. Die BA-Arbeit hat sich nach den im Fach üblichen Regularien zu richten.										
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
BA-Arbeit	HA									12

Anhang 3: Studienverlaufsplan Bachelor Hauptfach Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen

1.Studienjahr	WiSe 1	M 1 Propaedeuticum Archaeologicum (4 CP)	PP
			Ü
		M 2 Hist. Grundwissen (11 CP)	V
			PS
			Ü
		SoSe 2	M 1 Propaedeuticum Archaeologicum (4 CP)
			Ü
M 3 Arch. Grundwissen (9 CP)	PS		
		Ü	
		M 4 Arch. Materialkunde (11 CP)	PS
			Ü
2.Studienjahr	WiSe 3	M 5 Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike (5 CP)	V
			Ü
		M 6 Methoden und Theorien (9 CP)	PS
			Ü
	SoSe 4	M 5 Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike (9 CP)	PS
			Ü
M 7 Forschungspraxis (10 CP)		Ü	
		KO	
		Hausarbeit	
1.-2.Studienjahr	WiSe 1-SoSe 4	M 8 Exkursionen I (10 CP)	Ü/Exkursionen
	WiSe 1-SoSe 4	M 9 Feldmodul (15 CP)	Feldmodul
3.Studienjahr	WiSe 5	M 13 AGRP in angew. Beisp. (9 CP)	V
			S
		M 10 Praxisbezug (3 CP)	Ü
	SoSe 6	M 14 Theorien, Modelle, Debatten (11 CP)	S
		Ü	
4.Studienjahr	WiSe 7	M 10 Praxisbezug (5 CP)	Ü
		M 15 Akt. Forschungsschwerpunkte (7 CP)	S
	SoSe 8	M 15 Akt. Forschungsschwerpunkte (2 CP)	KO
		M 17 BA-Arbeit (12 CP)	BA-Arbeit
3.-4.Studienjahr	WiSe 1-SoSe 8	M 11 Nachbarwiss. (9 CP)	Nachbarwissenschaften
	WiSe 5-SoSe 8	M 12 Exkursionen II (10 CP)	Ü/Exkursionen
	WiSe 5-SoSe 8	M 16 Praktikum (15 CP)	Praktikum

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main